

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Sölring Museen.
2. Er hat seinen Sitz in Sylt/Ortsteil Keitum und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist am 06.12.2014 gegründet worden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung und der weitere Aufbau der Sölring Museen. Zum Zeitpunkt der Gründung des Freundeskreises sind das das Sylter Heimatmuseum, das Altfriesische Haus, das Großsteingrab Denghoog und die historische Entenfanganlage Kampener Vogelkoje, die durch den gemeinnützigen Verein Söl'ring Foriining e. V. betrieben werden.
 - 2.1 Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Einwerbung und Bereitstellung von Mitteln für die Sölring Museen
 - a) - zum Erwerb und zur Bewahrung von musealen Gegenständen und Kunstwerken, die dem Sammlungskonzept entsprechen und den Museen leihweise oder durch Schenkung überlassen werden.
 - b) - zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der Sylter Kunst- und Kulturgeschichte.
 - c) - zur Durchführung von Ausstellungen und Herausgabe von Publikationen der Sölring Museen zur Sylter Kunst- und Kulturgeschichte.
 - d) - zur Verwirklichung von Vermittlungsaufgaben der Sölring Museen wie Vorträge und Führungen.
 - e) - zur Förderung der konzeptionellen und räumlichen Weiterentwicklung der Sölring Museen.
 - 2.2 Der Zweck des Vereins wird beispielsweise auch verwirklicht durch die Unterstützung in Fragen der Stiftungsgründung und die aktive Förderung der Stiftungsidee für die langfristige Sicherung der Liegenschaften Am Kliff 13 und Am Kliff 19 in Keitum auf Sylt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51 ff).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrages.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, den Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB für tatsächlich entstandene Aufwendungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
4. Bei ihrem Ausscheiden oder im Falle des Erlöschens des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins ideell nach Kräften zu fördern und zu unterstützen und die Jahresbeiträge fristgemäß zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Informationen und Daten, die schutzwürdige Belange des Vereins betreffen, zu absoluter Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie wird ferner einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht und an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift gesandt worden ist.
3. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse werden, soweit die Satzung und das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das gefertigte Ergebnisprotokoll.

6. Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Vorstand
2. die Entgegennahme des Kassenberichts durch die Kassenprüfer
3. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
4. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festlegt.

Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Beitrag für fördernde Mitglieder und Donatoren sowie für junge Freunde kann anderweitig festgelegt werden.

Der Vorstand ist befugt, Beiträge zu stunden und/oder zu ermäßigen, wenn dies auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Mitgliedes angebracht erscheint.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

und bis zu fünf Beisitzern.

Der Leiter der Sörling Museen ist Kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Zumindest muss der Vorstand aus drei Personen bestehen.

Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, und zwar jeweils einzeln.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein, mit Ausnahme des Leiters der Sörling Museen.

3. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen.

Die Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax oder Email oder in sonstiger Textform - auch in kombinierten Verfahren - gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.

5. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
- der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- die Behandlung dringlicher Probleme und die Anordnung und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen
- die Behandlung organisatorischer Maßnahmen
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein
- die Festlegung des Programms
- die Entscheidung über die Verwendung der Mittel.

6. Die Kasse ist für jedes Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüfer für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt gemacht werden.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Ausschluss
- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen

2. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zwei schriftlicher Mahnungen und einem Hinweis auf den drohenden Ausschluss mit einem Jahresbeitrag mehr als zwei Monate im Rückstand ist.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausschließen.

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gerichtlich nicht anfechtbar. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschließen. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den zu diesem Zeitpunkt existierenden Träger des Museums Am Kliff 19 in Keitum bzw. das Museum selber oder eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar oder ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 Abgabenordnung) und die den Zwecken des § 2 Abs. 2 nach Möglichkeit entspricht oder nahe steht. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt welcher Körperschaft das Vermögen anfällt. Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

§ 14 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen dieser Satzung vorzunehmen, um die Eintragung des Vereins beim Vereinsregister und seine Anerkennung als gemeinnützig zu erreichen.